OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702270/14/RK/FE

Datum:
Linz, 27. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn G P, vertreten durch W P & Partner GmbH, Stadtplatz 20 - 22/1/2, 4400 Steyr, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 07.12.2022, GZ: BHSE/921150003416/21, wegen Übertretungen nach dem Epidemiegesetz iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.09.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 07.12.2022, GZ: BHSE/921150003416/21, über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden, wegen einer Übertretung nach § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 136/2020, § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, idf BGBl. I Nr. 33/2021, in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 1 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 76/2021, idF BGBl. II Nr. 111/2021, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 21.03.2021, 18:50 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Schillerstraße 12

Sie haben am 21.03.2021 an dem in 4400 Steyr um 18:00 Uhr in der Arbeiterstraße beginnenden und um 20:00 Uhr in der Arbeiterstraße endenden „Spaziergang für Grundrechte, Freiheit und Selbstbestimmung“, einer Veranstaltung iSd § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, teilgenommen. Dabei haben Sie um 18:50 Uhr auf Höhe des Hauses Schillerstraße 12 den vorgeschriebenen Mindestabstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Veranstaltungsteilnehmern, mit denen Sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben, oder unter eine Ausnahme des § 17 Abs. 9 der 4. COVID-19-SchuMaV fallen, nicht eingehalten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

und in dieser Beschwerde sowohl Mangelhaftigkeit des Verfahrens als auch unrichtige rechtliche Beurteilung vorgebracht und dabei insbesondere ausgeführt, dass die vorgeworfene Tatzeit nicht der Wahrheit entsprechen könne, da der Bf eine Amtshandlung gegen Herrn A H gefilmt hätte, welche dazu geführt hätte, dass wegen der Amtshandlung gegen Herrn H der Demonstrationszug um 18:48 Uhr auf Höhe Schillerstraße zum Stehen gekommen wäre und der Bf diese Amtshandlung vollends gefilmt hätte und bereits um 18:51 Uhr dort gewesen wäre. Der Demonstrationszug wäre aber erst um 19:05 Uhr weitergezogen und würde er sich erst ab 19:05 Uhr zur Höhe Schillerstraße 12a bewegt haben, weshalb der vorgeworfene Tatort Schillerstraße 12 nicht richtig sein könne, da der Bf nachweislich ab 18:51 Uhr an der Örtlichkeit Schillerstraße 6 sich aufgehalten hätte.

Der Bf sei vielmehr vom anzeigenden Organ überhaupt nicht beamtshandelt worden. Er wäre überhaupt am 21.03.2021 von keinem Polizisten beamtshandelt worden.

Auch hätte der Bf tatsächlich stets den verordneten Mindestabstand eingehalten, dies umso mehr, als er auf Grund seiner Maskenbefreiung im besonderen Fokus der Polizei gestanden sei und keinesfalls eine Bestrafung eingehen hätte wollen.

Auch sei jegliche Feststellung darüber unterlassen worden, zu welcher haushaltsfremden Person der Bf überhaupt den Mindestabstand unterschritten hätte. Jegliche nähere Bezeichnung diesbezüglich fehle, weshalb die Anforderungen des § 44a VStG an eine entsprechend klare Tatanlastung nicht erfüllt seien.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12.01.2023 legte diese den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Mit Schreiben des Landeverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.06.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in der gegenständlichen Angelegenheit vorerst für den 04.07.2023 anberaumt und nach Vertagungsbitte des einschreitenden Rechtsvertreters diese auf den 15.09.2023 verlegt.

Mit Schreiben vom 11.09.2023, beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 12.09.2023, wurde vom Bf noch einmal auf gröbere Widersprüche nach dessen Ansicht im Zusammenhang mit der konkreten Tatzeit und diesbezüglichen Anzeigen des Meldungslegers, die jeweils eine idente Tatzeit im Sinne von Uhrzeit ausweisen würden, hingewiesen. Dies zur Untermauerung dessen, dass die Aussagen des Bf, dass dieser nicht vom anzeigelegenden Organ beamtshandelt worden sein könne.
Die Beischaffung der Akten, welche sich mit Anzeigen bezüglich identer Tatzeit und Tatort beschäftigen, wurde dort verlangt und ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes, welches auf Einstellung eines Verfahrens betreffend einen anderen Beschwerdeführer lautet, neben einer bezughabenden Anzeige des identen Meldungslegers, vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2023 vor dem Landesverwaltungsgericht wiederholte der Bf seine wesentlichen Argumente und wurden die geladenen Parteien und ein weiterer Zeuge einvernommen

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.09.2023.

Auch wurden die nachträglichen Ausführungen des Bf (in Form eines Beweisantrages) vom 11.09.2023 verwertet und stellt sich der gesamte Verlauf des hier zu beurteilenden Sachverhaltes als letztlich klar beurteilbar und in weiten Teilen unwidersprochen dar, weshalb das Landesverwaltungsgericht seine Beurteilung darauf aufbauen konnte.

Ferner waren dienlich die drei als Zeugen einvernommenen Exekutivbeamten und waren deren Ausführungen insbesondere deswegen stark aufklärend, als im Zuge ihrer Befragung auf schon erfolgte Zeugenaussagen in der Angelegenheit LVwG-701954, insbesondere in der dortigen mündlichen Verhandlung vom 11.05.2023 erstattete, aufgebaut werden konnte, weshalb auch bei naturgemäß schwächer werdender Erinnerung teilweise früher gemachte Zeugenaussagen, die den Zeugen vorgehalten wurden, entsprechend an Beweiskraft gewinnen konnten.

Letztlich war auch zu verwerten eine in der mündlichen Verhandlung vom Bf vorgezeigte Videosequenz, welche zur vorgeworfenen Tatzeit eine alternative Amtshandlung betreffend einen anderen Beschwerdeführer, und zwar, vom Bf selbst gefilmt, festhält, und hat das Landesverwaltungsgericht auch volle Überzeugung davon gewonnen, dass sich der Tatort der filmischen Aufnahme in der Schillerstraße 6, 4400 Steyr, befand und dort zur angegebenen Tatzeit es zu einer flüchtigen Kontaktaufnahme eines Exekutivorganes mit dem Bf gekommen ist, was dessen diesbezügliche Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 15.09.2023 erhärtet.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchumaV, BGBl. II Nr. 58/2021, idF BGBl. II Nr. 111/2021, sind Veranstaltungen untersagt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV gilt Abs. 1 nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953.

Gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 darf der Mindestabstand von 2 m gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden.

Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Zum vorgeworfenen Delikt des Nichteinhaltens eines Abstandes von 2 m gegenüber anderen Veranstaltungsteilnehmern, mit denen der Bf nicht im gemeinsamen Haushalt lebt oder unter eine Ausnahme des § 17 Abs. 9 der 4. COVID-19-SchuMaV fällt, nicht eingehalten zu haben, ist festzuhalten, dass nach dem durchgeführten Beweisverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, in welchem Zusammenhang insbesondere die mündliche Verhandlung vom 15.09.2023 sehr dienlich war, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte, dass der Bf während der Veranstaltung auf der Schillerstraße 12 in 4400 Steyr um 18:50 Uhr diesen Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten hat:

Dazu ist unmissverständlich festzuhalten, dass bereits in Bezug auf die zeitliche Dimension des gesamten Herganges und des Verlaufes des "COVID-Spazierganges" am 21.03.2021 es im gesamten Verfahren unaufgeklärt geblieben ist, wie die in der Anzeige angegebene Tat und der angegebene Tatort, nämlich 21.03.2021, 18:48 Uhr, Schillerstraße 6, mit den Großteiles übereinstimmenden Schilderungen der Zeugen in Einklang zu bringen ist, wonach die Amtshandlung betreffend eine vom Bf verschiedene Person, nämlich Herrn A H, welche um 18:48 Uhr nach übereinstimmenden Zeugenaussagen begonnen hat und ca. 15 Minuten in Anspruch genommen hat und der gesamte Demonstrationszug sich erst danach wieder Richtung Schillerstraße 12 bewegt hätte, mit dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt 18:50 Uhr auf der Schillerstraße 12, also einen ca. 25 m entfernten Zeitpunkt, tatsächlich in Einklang zu bringen ist.

Schon dieser Widerspruch blieb im gesamten Verfahren letztlich unaufgeklärt. Teilweise ist von den diensthabenden Beamten auch bereits in anderen Verfahren, wo es letztlich um dieselben Tatsachen im Seins-Bereich ging, ausgeführt worden, dass sie sich definitiv an keine Amtshandlung betreffend den Bf erinnern könnten.

Es wird im Zusammenhang noch einmal ausgeführt, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eine Unmöglichkeit einer Betretung um 18:50 Uhr auf der Schillerstraße 12 ergeben haben, weil zu dieser Zeit der gesamte Demonstrationszug hier schlechthin noch nicht anwesend war, wenngleich er sich in der Folge in diese Richtung bewegt hat.

Auch sind die Aussagen des Bf insofern nicht etwa unglaubwürdig und abstrakt durchaus möglich und somit allenfalls zutreffend, wonach es keine konkrete Amtshandlung gegenüber dem Bf überhaupt gegeben hätte, hat dieser doch durch Abspielen eines Videos betreffend die "Amtshandlung A H", bei welcher klar ersichtlich war, dass mit dem Bf dort nur eine sehr flüchtige Kontaktaufnahme erfolgt ist, seine durchgehenden diesbezüglichen Angaben, wonach eben keine substantielle Amtshandlung ihm gegenüber durchgeführt worden wäre, durch dieses Videomaterial in ihrer Glaubwürdigkeit letztlich erhärten können.

Es ist somit davon auszugehen, dass unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes im Verwaltungsstrafverfahren: "in dubio pro reo", die Schilderungen des Sachverhaltes, wie vom Bf durchgehend gemacht bzw. auch unter Übereinstimmung teilweise mit Zeugenaussagen, letztlich zumindest gleich glaubwürdig sind, wie die Angaben des anzeigenden Meldungslegers, weshalb auf Grund dieser verbliebenen ernsten Zweifel das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentliche Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer